

■ Allgemeine Einkaufsbedingungen

I Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen – nachfolgend AEB genannt – gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, die gegenüber der HUPFER®-Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt – von ihren Vertragspartnern – nachstehend Auftragnehmer genannt – erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Zur HUPFER®-Gruppe gehören:
 - HUPFER® Metallwerke GmbH & Co.KG, 48653 Coesfeld GERMANY
 - RÜTHER® Food-Präsentation & Ausgabetechnik GmbH, 59889 Eslohe GERMANY
 - PKT Polkenberger Küchentechnik GmbH & Co. KG, 04703 Leisnig GERMANY
 - TRAK Conveyor Systems Ltd, L349HX Liverpool GREAT BRITAIN
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen denen der AEB vor.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- (4) Sofern bei den Einzelverträgen eine Lieferklausel verwendet wird, bezieht sich diese auf die INCOTERMS® 2010. In diesem Fall werden die INCOTERMS® 2010 der internationalen Handelskammer (ICC) in Paris Vertragsbestandteil.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

II Bestellungen und Aufträge

- (1) Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Annahme, Änderung und Ergänzung bedürfen der Textform, es sei denn, es ist eine strengere Form vereinbart oder zwingend vorgeschrieben. Die Übermittlung der jeweiligen Dokumente kann über Datenfernübertragung erfolgen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform, es sei denn, es ist eine strengere Form vereinbart. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (3) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von einer Woche ab Zugang zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Ein-Wochen-Frist keine Annahme der Bestellung, ist der Auftraggeber nicht mehr an die Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Auftraggeber.
- (4) Auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich hinzuweisen. Jede Abweichung der Bestellannahme von der Bestellung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung des Auftraggebers.
- (5) Die Lieferabrufe des Auftraggebers im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung oder im Rahmen der bestehenden Rahmenliefervereinbarungen werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (6) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.

III Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Alle Materiallieferungen des Auftragnehmers entsprechen den jeweils gültigen europäischen und nationalen anwendbaren (deutschen bzw. englischen) Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (z.B. REACH-VO, RoHS, GPSG, LFGB etc.). Sofern der Auftragnehmer die Vorschriften nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber entscheidet, ob und wieweit das Vertragsverhältnis fortgesetzt werden soll. Die Nicht-Einhaltung stellt einen Verstoß gegen primäre Leistungspflichten des Auftragnehmers dar.
- (2) Im Zusammenhang mit dem beim Auftraggeber betriebenen Energiemanagementsystem ist der Auftragnehmer verpflichtet für Produkte die Energie, in jeglicher Form, verbrauchen, diese Verbräuche auszuweisen. Die Verbräuche haben einen entscheidenden Einfluss auf die Kaufentscheidung des Auftraggebers.
- (3) Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften des Auftraggebers sind einzuhalten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- (4) Die Auftragsbestätigung, der Lieferschein und die Rechnung haben Bestellnummer, Artikel- bzw. Materialnummer des Auftraggebers und die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes zu enthalten.
- (5) Dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Pauschal wird hierzu ein Betrag von 25,00 Euro in Rechnung gestellt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftragnehmer im Einzelfall vorbehalten.
- (6) Sofern eine Versicherung für das Risiko für Transport, Spedition, Logistik und Lagerung erfolgt, hat der Auftragnehmer die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die entsprechende Versicherung hat alle Transportrisiken abzuschließen.

IV Lieferzeit, Lieferfrist, Termine, Verzögerungen

- (1) Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen zu den in den Bestellungen des Auftraggebers

genannten Terminen. Es handelt sich hierbei um verbindliche Fixtermine. Änderungen des Liefertermins sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig. Falls keine Lieferfrist oder kein Lieferdatum angegeben ist, beträgt die Frist zwei Woche nach Vertragsschluss.

- (2) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Ist nicht Lieferung bis zur Verwendungsstelle / zum Sitz des Auftraggebers vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnliche Umstände, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Auftragnehmer hierüber unverzüglich die Bestellabteilung des Auftraggebers in Textform zu benachrichtigen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- (4) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind dem Auftraggeber zumutbar.
- (5) Der Auftraggeber behält sich die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen vor.
- (6) Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Auftraggeber bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist der Auftraggeber – unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftraggebers – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf des Auftraggebers wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen für jede angefangene Woche des Lieferverzugs ein pauschalisierter Schadensersatz in Höhe von 0,5%, maximal jedoch 5%, des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber bleibt berechtigt den Nachweis zu erbringen, dass ein höherer Schaden aufgrund des Verzuges eingetreten ist. In diesem Fall wird der pauschalisierte Schadensersatz auf den tatsächlichen Schaden angerechnet.

V Gefährübergang, Eigentumsvorbehalt und Eigentumssicherung

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren an der Verwendungsstelle / am Sitz des Auftraggebers geht auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch beim Vermögenskauf. Dies gilt nicht, wenn eine anderweitige einzelvertragliche Vereinbarung besteht.
- (2) Die vom Auftraggeber beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und spezielle Verpackungen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für den Auftraggeber. Es besteht Einvernehmen, dass der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Bestellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile von durch den Auftragnehmer hergestellten Erzeugnissen ist, die insoweit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt werden.
- (3) Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers vor Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Vertragsprodukte. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Kaufpreises zur Weiterveräußerung der Vertragsprodukte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die bei der Verarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (4) Ein dem Auftraggeber gegenüber gemachter Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer versichert, dem Auftraggeber Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können. Etwaige Eigentumsvorbehalte erlöschen mit der Zahlung an den Auftragnehmer.
- (5) Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen oder nach Angaben des Auftraggebers gefertigt werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich insoweit alle Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte und alle Rechte des geistigen Eigentums an diesen Unterlagen und Fertigungsmitteln sowie entwickelten Verfahren vor. Diese dürfen nur für Lieferungen an den Auftraggeber verwendet werden. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers in Textform ebenso wenig wie die danach oder damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Kommt nach Übersendung der Unterlagen des Auftraggebers ein Vertrag zwischen den Parteien nicht zu Stande oder wird ein bereits abgeschlossener Vertrag rückgängig gemacht oder aufgehoben, sind alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Fertigungsmittel ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken o.ä. in einwandfreiem Zustand unverzüglich an den Auftraggeber auszuhandigen.
- (6) Die Regelung in vorstehender Ziffer 5 gilt für Druckaufträge entsprechend.
- (7) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers oder

gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge benötigt werden. Diese Klausel findet keine Anwendung, soweit zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird.

VI Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, die gemäß gesetzlichen Anforderungen auszuweisen ist, einschließlich Verpackungs-, Fracht- und sonstigen Nebenkosten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Ist ein Preis „ab Werk“ oder „EXW“ gemäß INCOTERMS® 2010 vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (4) Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht anderes vereinbart, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auslösungen etc.
- (5) Preise für wiederkehrende Lieferungen sind mit einer Preisgültigkeit ab dem Tag der Preisverhandlung, bis zum 31.03. des folgenden Jahres vereinbart, mindestens jedoch für 12 Monate, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (6) Die Gültigkeit von vereinbarten Preisen verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit in Textform einen Änderungsbedarf mitteilt. Bis zur Einigung über neue Preise bestehen die bisher zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Preise fort. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Zusammenarbeit nach Ablauf der vereinbarten Preisgültigkeit zu beenden.
- (7) Zahlungen erfolgen für Rechnungen mit Eingang bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen mit Eingang bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (8) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für den Auftraggeber 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz p.a..
- (9) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Auftraggeber noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (11) Der Auftragnehmer darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform an Dritte abtreten.

VII Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- (1) Der Auftragnehmer wird von dem Auftraggeber angeforderten Ursprungsnachweis mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet mit Lieferung zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen, des Vereinigten Königreichs oder sonstigen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Beschaffung etwaiger Exportgenehmigungen ist eine der primären Vertragspflichten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer trägt ferner das Risiko der Nichterteilung etwaiger Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an den Auftraggeber gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.
- (5) Auftragnehmer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und anschließend jeweils innerhalb der ersten beiden Monaten eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung an den Auftraggeber zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

VIII Gewährleistung und Haftung

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Mängel werden durch den Auftraggeber unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, nach Entdeckung gerügt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Ware bei der Verwendungsstelle oder beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Vorgaben in der Qualitätssicherungsvereinbarung, sofern eine solche Bestandteil der vertraglichen Beziehungen ist, bleiben hiervon unberührt. Die Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gehen im Zweifel denen dieser AEB vor.
- (3) Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers werden seine Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder auf erbrachte Leistungen nicht berührt wie etwaige Ansprüche wegen einer vertraglichen Pflichtverletzung.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche nach 24 Monaten ab Eingang der gelieferten Ware bei der Verwendungsstelle oder dem Auftraggeber.
- (5) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Auftraggeber zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die durch den Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unter Voraussetzung des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.
- (6) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist (7 Tage) nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- (7) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten einschließlich evtl. Transport-, Aus- und Einbaukosten sowie angefallener Personal- und Fahrtkosten trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (8) Abweichend von § 442 Abs. 1 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Auftraggeber der Mangel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (9) Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Zum Freistellungsanspruch gehören auch gerichtliche, behördliche und anwaltliche Kosten, Gebühren, Strafen und Honorare auf angemessener Vergütungsbasis, die über den jeweiligen gesetzlichen Vergütungsansprüchen liegen kann.
- (10) Entstehen dem Auftraggeber in Folge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- (11) Zeigt sich innerhalb von 18 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (12) Für die garantierte Beschaffenheit der Lieferung haftet der Auftragnehmer verschuldensunabhängig. Für solche Pflichtverletzungen gilt die Verjährungsfrist des § 479 BGB.
- (13) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachten Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 200.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mindestens bis zur Erfüllung seiner Leistungen einschließlich der Gewährleistungspflichten unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (14) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (15) Jegliche Änderung des Versicherungsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers in der in vorstehender Ziffer VIII (13) genannten Form nachzuweisen.
- (16) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche direkten und indirekten Schäden im Rahmen des jeweiligen Auftrages gemäß der nachfolgenden Ziffer:
- (17) In keinem Fall haftet der Auftragnehmer je Schadensfall, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag, auf Gefährdungshaftung und aus unerlaubter Handlung, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages gegen ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden, auf mehr als 200.000 Euro pro Schadensereignis und nicht mehr als 2.000.000 Euro pro Jahr. Die Haftungsbegrenzungen in dieser Vorschrift gelten nicht bei Ansprüchen aufgrund von Verletzung von Körper oder Leben oder bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden und ebenfalls nicht für solche Schäden, für welche der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- (18) Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt – wie z.B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Flugzeugabstürze auf Rechenzentrumsflächen in denen Systeme für den Auftraggeber betrieben werden, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrung o.ä. für Verspätungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen, deren Erfüllung für den Auftraggeber nicht in Widerspruch zu den etwaigen für ihn geltenden Sanktions- oder

Embargovorschriften steht.

- (19) Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche nach diesem § VIII verjähren innerhalb von 36 Monaten. Dies gilt nicht bei einer Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach ProdHaftG.
- (20) Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen oder entsteht ihm auf andere Weise ein Schaden (z.B. durch Rückruf), so hat ihn der Auftragnehmer freizustellen bzw. bei einem Rückruf sämtliche im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehenden Kosten zu tragen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist.
- (21) Der Auftragnehmer hat nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Falle der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerfreien Produktes zu ermöglichen.

IX Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) Der Auftraggeber ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist. Der Auftraggeber kann sich weiter auf seine ihm nach Art. 71 CISG zustehenden Rechte berufen.
- (2) Der Auftraggeber ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn a) beim Auftragnehmer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt, b) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, c) beim Auftragnehmer der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Auftragnehmers abzeichnet, d) vom Auftragnehmer über das Vermögen oder den Betrieb des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder e) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgewiesen wird.
- (3) Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die vorstehenden Ziffern IX (1) und (2) analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.
- (4) Hat der Auftragnehmer eine Teilleistung bewirkt, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn der Auftraggeber an der Teilleistung kein Interesse hat.
- (5) Sofern der Auftraggeber aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Auftragnehmer die dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- (6) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. IX. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

X Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein und garantiert, dass die vertragsgemäße Verwendung der Vertragsprodukte Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Auftragnehmer ist die vorgesehene Nutzung der Vertragsprodukte durch den Auftraggeber bekannt. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte, Rechte des Geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte benutzt werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen sowie Kosten, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten auf angemessener Stundenonorarbasis, frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Vertragsprodukte zu verschaffen oder diese so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Vertragsprodukte jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Anspruch genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen am Vertragsgegenstand mitteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle evtl. im Raum oder anlässlich eines geschlossenen Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehende Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Verwertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle von dem Auftraggeber gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Auftragnehmer und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entsteht. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich der unter Einbeziehung dieser AEB geschlossenen Verträge bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Vorstehende Rechteinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Vertragsprodukte vereinbarten Preisen abgegolten.

XI Verschwiegenheit

- (1) Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung oder sonst individuelle Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Ziffern XI (2) bis (6).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bei oder anlässlich der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Im gleichen Umfang wie für den Auftraggeber besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Verschwiegenheit ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (6) Zieht der Auftragnehmer – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – fachkundige Dritte/Subunternehmer und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

XII Compliance-Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben der Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere des US-amerikanischen FCPA, des UK Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und alle weiter in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auch seine Lieferanten und Subunternehmer zu verpflichten, die Antikorruptionsgesetzgebungen einzuhalten und gegen diese nicht zu verstoßen.
- (2) Das Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog ist der Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis. Es wird in diesem Zusammenhang die Anwendung des ZVEI*-Code of Conduct empfohlen. <http://www.zvei.org/Themen/GesellschaftUndUmwelt/Seiten/ZVEI-Code-of-Conduct.aspx>
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die kartellrechtlichen Anforderungen nach dem deutschen, österreichischen, europäischen, englischen und US-amerikanischen Recht sowie nach allen in Betracht kommenden weiteren nationalen und/oder supranationalen Rechtsordnungen einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- (5) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
- (6) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer XII (1) bis (4) hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- (7) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern XII (1) bis (4) behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von etwaigen Schäden einschließlich Strafgebühren und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Stundenonorarbasis freizustellen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sämtliche, unter anderem nationale, deutsche, österreichische, europäische, die des Vereinigten Königreichs und US-amerikanische kartellrechtliche Vorschriften zu beachten sowie einzuhalten und erklärt insbesondere, dass alle gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar angebotenen Leistungen, insbesondere Festlegung der Preise im Einklang mit dem anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrecht erfolgen. Bei Feststellung des Verstoßes durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung der nationalen, supranationalen oder internationalen (Wettbewerbs-) Behörde oder eines Gerichts oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des gesamten während der Dauer des Verstoßes erzielten Umsatzes mit dem Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftragsändler weist einen geringeren Schaden bei dem Auftraggeber nach. Der Auftraggeber kann auch den tatsächlichen Schaden geltend machen. Der pauschalisierte Schadensersatz ist in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Als Schaden werden auch die Kosten der internen oder externen Untersuchungen, einschließlich der Due Diligences, falls diese notwendig sein wird, der Beratungskosten der internen und externen Berater und Rechtsanwälte jeweils auf angemessener Honorarbasis, gezählt.

XIII Aufbewahrung

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen – sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten – für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser zwei Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickel-

ten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.

- (2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Ideen jeglicher Art, Know-how und Ähnliches bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind durch den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

XIV Sonstiges

- (1) Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Coesfeld, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

■ Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

I Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen – nachfolgend AEB genannt – gelten für alle Dienstleistungen und Angebote, die gegenüber der HUPFER®-Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt – von ihren Vertragspartnern – nachstehend Auftragnehmer genannt – erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

Zur HUPFER®-Gruppe gehören:

- HUPFER® Metallwerke GmbH & Co. KG, 48653 Coesfeld GERMANY
- RÜTHER® Food-Präsentation & Ausgabetechnik GmbH, 59889 Eslohe GERMANY
- PKT Polkenberger Küchentechnik GmbH & Co. KG, 04703 Leisnig GERMANY
- TRAK Conveyor Systems Ltd, L349HX Liverpool GREAT BRITAIN

- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen denen der AEB vor.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- (4) Sofern bei den Einzelverträgen eine Lieferklausel verwendet wird, bezieht sich diese auf INCOTERMS® 2010. In diesem Fall werden die INCOTERMS® 2010 der internationalen Handelskammer (ICC) in Paris Vertragsbestandteil.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

II Vertragsgegenstand

- (1) Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung wird im schriftlichen oder mündlichen Angebot des Auftragnehmers beschrieben.
- (2) Dienstleistungen im Sinne dieser AEB sind alle Arten von Diensten – und zwar unabhängig davon, ob diese rechtlich als Werkleistung, Dienstleistung oder Geschäftsbesorgung einzuordnen sind –, die im Rahmen einer Dienstleistungsbestellung, eines Dienstleistungsvertrages, im Rahmen eines Beratungsvertrages – gleich welcher Beratungsleistung –, eines Gutachtervertrages, eines Prüfungsvertrages und Ähnlichem, zu erbringen sind.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbstständig und ist für die Abführung der Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge in seinem Unternehmen selbst zuständig. Soweit notwendig, behält sich der Auftraggeber vor, ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

III Zustandekommen des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis für Dienstleistungen kommt durch Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer und die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, bzw. durch dessen Bestellung zustande.
- (2) Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Monate gebunden. Der Auftraggeber wird die Annahmeerklärung dem Auftragnehmer schriftlich zusenden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist die Absendung der Annahmeerklärung des Auftraggebers.

IV Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in regelmäßigen periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, wenn die Vertragslaufzeit länger als ein Monat ist. Auf Verlangen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer jederzeit unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand zu erteilen.
- (3) Die Vertragsparteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Installation/Anpassung der Software und die Beendigung der Dienstleistungen vereinbaren. Sind ein Zeitplan oder ein Endtermin für die Beendigung der Leistungen vereinbart, sind diese verbindlich. Eine Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte zwischen den Parteien kein Zeitplan erstellt worden sein, so sind die individuellen Abrufe/Bestellungen des Auftraggebers bindend.
- (4) Ist dem Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Das Einbinden von Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmen über das im Auftrag vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in der Textform. Der Auftragnehmer tritt als Generalunternehmer auf. Der Auftragnehmer garantiert, dass er und seine Sub-Unternehmer, soweit deren Beauftragung zulässig ist, die Vorgaben des MiLoG einhalten und stellt den Auftraggeber vor etwaigen Schäden, Geldbußen und Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für

beide Parteien zu gewährleisten.

- (7) Jede der Vertragsparteien kann bei der jeweils anderen Partei in Textform Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Auftragnehmer, bei vorheriger Ankündigung, berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf die Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für die Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung in Textform festgelegt und kommen entsprechend diesen AEB zustande.

V Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt und endet am im Auftrag individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Handelt es sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag um einen Werkvertrag i. S. d. §§ 631ff. BGB gilt für den Auftraggeber das jederzeitige ordentliche Kündigungsrecht gem. § 649 S. 1 BGB. Der Auftragnehmer kann höchstens 5 % der noch nicht erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Der Auftragnehmer ist im Falle der Anwendbarkeit der §§ 631 ff. BGB nur in den gesetzlich geregelten Fällen zur Kündigung berechtigt.
- (3) Haben die Parteien einen Dienstvertrag abgeschlossen, beträgt die ordentliche Kündigungsfrist für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr und für unbefristete Verträge für beide Vertragsparteien drei Monate, im Übrigen ein Monat. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erklärt werden. Bei einer ordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer lediglich eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Dienste zu. Darüber hinaus bestehen keine Vergütungsansprüche.
- (4) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- (5) Jede Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Übersendung per Fax wahrt das Schriftformerfordernis.

VI Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Dienstleistungen werden zu dem im Auftrag aufgeführten Festpreis bzw. Erfolgshonorar nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis bei einer Laufzeit von mehr als drei Monaten monatlich, ansonsten ebenfalls mit Auftragsbeendigung in Rechnung gestellt, soweit nicht individualvertraglich eine andere Rechnungslegung vereinbart ist.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Auslagen, Fahrtkosten etc. des Auftragnehmers ein.
- (3) Ist im Auftrag der Ersatz von Auslagen, jedoch nicht dessen Höhe vereinbart, kann der Auftragnehmer neben der Vergütung:
- (3.1) Auslagen für Post und Fernmeldegebühren sowie Schreibauslagen lediglich pauschal in Höhe von 20,- Euro im Quartal verlangen.
- (3.2) Fahrtkosten bei Geschäftsreisen wie folgt verlangen:
- (3.2.1) bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges die aktuell gültige Pauschale für Fahrtkosten des Finanzamtes für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.
- (3.2.2) bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Als angemessen gelten bei Flug- und Zugverbindungen lediglich Tickets der 2. Klasse.
- (3.3) notwendige und angemessene Übernachtungskosten, höchstens 100,00 Euro pro Übernachtung, verlangen.
- (3.4) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Geschäftsräume des Auftraggebers befinden. Die Reisekosten für die Reisen zum Auftraggeber werden nicht erstattet.
- (4) Vom Auftragnehmer angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis insbesondere in Kostenvoranschlägen sind verbindlich (sind als Maximalaufwand für die beschriebene Dienstleistung zu verstehen). Die einer Schätzung zugrundeliegende Mengenansätze haben auf einer nach bestem Wissen und Gewissen des Auftragnehmers durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges zu beruhen.
- (5) Preise für wiederkehrende Dienstleistungen sind mit einer Preisgültigkeit ab dem Tag der Preisverhandlung, bis zum 31.03. des dritten folgenden Jahres vereinbart, mindestens jedoch 36 Monate.
- (6) Die Gültigkeit der vereinbarten Konditionen verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich einen Änderungsbedarf mitteilt. Bis zur Einigung über neue Konditionen bestehen die vereinbarten Konditionen fort. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Zusammenarbeit nach Ablauf der vereinbarten Preisgültigkeit zu beenden, sofern dies individualvertraglich nicht anders bestimmt ist.
- (7) Die Umsatzsteuer wird mit dem am Ort zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (8) Zahlungen erfolgen für Rechnungen mit Eingang bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen mit Eingang bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (9) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetz-

lichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für den Auftraggeber 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz p.a..

VII Gewährleistung und Haftung

- (1) Sofern nach dem jeweiligen Vertragstyp Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 36 Monaten verjähren. Der Fristbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachten Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 200.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mindestens bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (4) Jegliche Änderung des Versicherungsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers in der in vorstehender Ziffer VII (3) genannten Form nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche direkten und indirekten Schäden im Rahmen des jeweiligen Auftrages gemäß der nachfolgenden Ziffer:
- (6) In keinem Fall haftet der Auftragnehmer je Schadenfall, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag, aus Gefährdungshaftung und aus unerlaubter Handlung, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages gegen ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden, auf mehr als 200.000 Euro pro Schadensereignis und nicht mehr als 2.000.000 Euro pro Jahr. Die Haftungsbegrenzungen in dieser Vorschrift gelten nicht bei Ansprüchen aufgrund von Verletzung von Körper oder Leben oder bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden und ebenfalls nicht für solche Schäden, für welche der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- (7) Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt – wie z.B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Flugzeugabstürze auf Rechenzentrumsflächen in denen Systeme für den Auftraggeber betrieben werden, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrung o.ä. für Verspätungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen.
- (8) Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche nach diesem § VII verjähren innerhalb von 36 Monaten. Dies gilt nicht bei einer Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII Verschwiegenheit

- (1) Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung oder sonst individuelle Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Ziffern VIII (2) bis VIII (6).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bei oder anlässlich der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Verschwiegenheit ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (6) Zieht der Auftragnehmer – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers - fachkundige Dritte/Subunternehmer und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

IX Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Soweit nach dem Vertrag die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesen AEB erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein. Die hierfür zu zahlende Vergütung ist bereits in der Vergütung enthalten, die der Auftragnehmer von dem Auftraggeber bezieht.
- (2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er - soweit erforderlich - deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.

X Compliance-Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten

- oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben der Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere des US-amerikanischen FCPA, des UK Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und alle weiter in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auch seine Lieferanten und Subunternehmer zu verpflichten, die Antikorruptionsgesetzgebungen einzuhalten und gegen diese nicht zu verstoßen.
 - (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die kartellrechtlichen Anforderungen nach dem deutschen, österreichischen, europäischen, englischen und US-Amerikanischen Recht sowie nach allen in Betracht kommenden weiteren nationalen und/oder supranationalen Rechtsordnungen einzuhalten.
 - (3) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
 - (4) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen. www.unglobalcompact.org
 - (5) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer X (1) bis (4) hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
 - (6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern (1) bis (4) behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber von etwaigen Schäden einschließlich Strafgebühren und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Stundenonorarbasis freizustellen.
 - (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sämtliche, unter anderem nationale, deutsche, österreichische, europäische, die des Vereinigten Königreichs und US-amerikanische kartellrechtliche Vorschriften zu beachten sowie einzuhalten und erklärt insbesondere, dass alle gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar angebotenen Leistungen, insbesondere Festlegung der Preise im Einklang mit dem anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrecht erfolgen. Bei Feststellung des Verstoßes durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung der nationalen, supranationalen oder internationalen (Wettbewerbs-) Behörde oder eines Gerichts oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des gesamten während der Dauer des Verstoßes erzielten Umsatzes mit dem Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftragsändler weist einen geringeren Schaden bei dem Auftraggeber nach. Der Auftraggeber kann auch den tatsächlichen Schaden geltend machen. Der pauschalisierte Schadensersatz ist in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Als Schaden werden auch die Kosten der internen oder externen Untersuchungen, einschließlich der Due Diligence, falls diese notwendig sein wird, der Beratungskosten der internen und externen Berater und Rechtsanwälte jeweils auf angemessener Honorarbasis, gezählt.
 - (8) Das Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog ist der Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis. Es wird in diesem Zusammenhang die Anwendung des ZVEI*-Code of Conduct empfohlen. <http://www.zvei.org/Themen/GesellschaftUndUmwelt/Seiten/ZVEI-Code-of-Conduct.aspx>
- ## XI Aufbewahrung
- (1) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen – sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten - für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser fünf Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.
 - (2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Ideen jeglicher Art, Know-how und Ähnliches bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind durch den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

XII Sonstiges

- (1) Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Coesfeld, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

■ Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

I Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen – nachfolgend AEB genannt – gelten für alle Lieferungen von Maschinen und maschinellen Anlagen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montagearbeiten – nachfolgend Lieferungen und Leistungen genannt – für ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird, welche gegenüber der HUPFER®-Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt – von ihren Vertragspartnern – nachstehend Auftragnehmer genannt – erbracht werden. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
Zur HUPFER®- Gruppe gehören:
- HUPFER® Metallwerke GmbH & Co. KG, 48653 Coesfeld GERMANY
- RÜTHER® Food-Präsentation & Ausgabetechnik GmbH, 59889 Eslohe GERMANY
- PKT Polkenberger Küchentechnik GmbH & Co. KG, 04703 Leisnig GERMANY
- TRAK Conveyor Systems Ltd, L349HX Liverpool GREAT BRITAIN
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- (4) Sofern bei den Einzelverträgen eine Lieferklausel verwendet wird, bezieht sich diese auf INCOTERMS® 2010. In diesem Fall werden die INCOTERMS® 2010 der internationalen Handelskammer (ICC) in Paris Vertragsbestandteil.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

II Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand für die Beschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen sind:
 - (1.1) Die Bestellung des Auftraggebers
 - (1.2) Diese AEB
 - (1.3) Die bei Vertragsschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen und besonderen (technische) Vorschriften, Richtlinien und Normen, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN (International Electrical Commission/Europäische Norm), VDE, DIN, UVV, TRD, TA-Luft, und EG-Maschinenrichtlinie und alle anderen anwendbaren Richtlinien und Verordnungen. Die Beschaffung der entsprechend Dokumente obliegt dem Auftragnehmer.
- (2) Alle Materiallieferungen des Auftragnehmers entsprechen den jeweils gültigen europäischen und nationalen anwendbaren (deutschen bzw. englischen) Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie, REACH-VO, RoHS, GPSG, LFGB etc.). Sofern der Auftragnehmer die Vorschriften nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber entscheidet, ob und wieweit das Vertragsverhältnis fortgesetzt werden soll. Die Nicht-Einhaltung stellt einen Verstoß gegen primäre Leistungspflichten des Auftragnehmers dar.

III Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Alle Angebote müssen den Anfragen des Auftraggebers entsprechen. Sie sind für ihn kostenlos und unverbindlich. Des Weiteren müssen in dem Angebot folgende Angaben zu den Maschinen oder maschinellen Anlagen enthalten sein:
 - (1.1) Im Angebot müssen sämtliche Angaben über den Energieverbrauch enthalten sein. Als Energie im Sinne dieser AEB gelten insbesondere Strom, Otto- und Dieselstoffe, Gas, Wasser, Druckluft und Ähnliches. Die Verbrauchsdaten müssen insbesondere Daten über die maximale Anschlussleistung, den durchschnittlichen Voll-Lastverbrauch, sowie den durchschnittlichen Leerlaufverbrauch enthalten.
 - (1.2) Es müssen Angaben zu den ggf. benötigten und kompatiblen externen Kühlungs- und/oder Heizsystemen enthalten sein.
 - (1.3) Es müssen Angaben zu der Wartungsintensität, den regelmäßigen Wartungsintervallen, dem üblichen Materialbedarf für die regelmäßige Wartung sowie die mit der regelmäßigen Wartung verbundenen voraussichtlichen Kosten (Wartungsvertrag) enthalten sein.
 - (1.4) Ferner müssen Angaben darüber enthalten sein, welche und wie viele Verbrauchsmaterialien für den täglichen Betrieb in Abhängigkeit zum Produktionsmaterial benötigt werden, in welchen Intervallen diese ausgetauscht werden müssen und wie hoch die voraussichtlichen Kosten für eben diese Verbrauchsmaterialien sind. Als Verbrauchsmaterialien gelten dabei die Bestandteile der Maschine oder maschinellen Anlage, die für die bestimmungsgemäße Verwendung erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit im täglichen Betrieb zu gewährleisten und die typischerweise im täglichen Betrieb eine voraussichtliche Nutzungsdauer haben, die kürzer ist, als die im Rahmen der Wartungsintervalle zu kontrollierenden und ggf. auszutauschenden Bestandteile der Maschine oder maschinellen Anlage.
- (2) Im Zusammenhang mit dem beim Auftraggeber betriebenen Energiemanagementsystem ist der Auftragnehmer verpflichtet, für Produkte, die Energie in den unter Ziffer III (1.1) genannten Formen verbrauchen, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis einer typischen Nutzungszeit von 10 Jahren oder auf Basis der Lebenszykluskosten gemäß VDI 2884 (Beschaffung, Betrieb und Instandhaltung von Produktionsmitteln unter Anwendung von Life Recycle Costing (LCC)) zu berechnen. Ab einem Gesamtinvestment von mehr als 10.000 €

- pro Anlage ist eine Berechnung auf Basis der LCC Pflicht.
- (3) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, sofern der Auftraggeber diese in Textform erteilt oder bestätigt. Das Schweigen des Auftraggebers auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (4) Nicht in der Bestellung des Auftraggebers enthaltene Leistungen begründen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.
- (5) Sämtliche Unterlagen einschließlich der Dokumentation sind, soweit der Anlieferungsort in Deutschland liegt und nicht ausdrücklich anders vereinbart, in deutscher Sprache zu übergeben. Sofern der Anlieferungsort außerhalb Deutschlands liegt, sind sämtliche Unterlagen einschließlich der Dokumentation sowohl in deutscher als auch englischer Sprache zu übergeben.
- (6) Änderung und Berichtigungen im Leistungsumfang und in der Ausführungsart, insbesondere solche, die vom Auftraggeber aus Gründen des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis mit eingeschlossen, soweit sie ohne nennenswerte Kosten durch den Auftragnehmer durchgeführt werden können.
- (7) Im Übrigen sind Änderungen und Ergänzungen der bestellten Lieferung oder Leistung, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zusammenhang stehen, auf Verlangen des Auftraggebers zu gleichen Bedingungen und auf gleicher Preisgrundlage auszuführen, falls nicht eine solche wesentliche Veränderung des Bestellumfangs vorliegt, dass eine neue Preisfestsetzung notwendig wird. Diese ist unter Beachtung des Gebots von Treu und Glauben zu führen. Ermöglichen solche Zusatzbestellungen oder sonstige Änderungen eine Preissenkung, so hat der Auftraggeber Anspruch darauf. Die Lieferzeit ist in den voran genannten Fällen zwischen den Parteien neu zu vereinbaren.
- (8) Der Auftragnehmer liefert und montiert innerhalb der vereinbarten Fristen eine komplette Maschine/Anlage und/oder erbringt die vereinbarte andere Leistung so, dass diese alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile in der Bestellung nicht gesondert aufgeführt sind. Sofern nicht explizit aufgeführt sind bauseitige Leistungen für Luft, Strom oder Absaugung hiervon ausgeschlossen. Zum Leistungsumfang insoweit gehören jedoch insbesondere:
 - (8.1) Die komplette Lieferung aller Einrichtungen einschließlich Verpackung und Entsorgung der Verpackung, soweit erforderlich.
 - (8.2) Der Aufbau, die Inbetriebnahme der Maschine/Anlage sowie die Durchführung des Probetriebes unter Beachtung der Anforderungen des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lastenheftes, sofern vorhanden, sowie der Anforderungen und Rahmenbedingungen unter IV dieser AEB.
 - (8.3) Die Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Bau-/Montage der Bau-/Montagestelle entsprechend VI dieser AEB.
 - (8.4) Die Stellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Werkzeuge sowie Betriebsstoffe, deren An- und Abfuhr frei Bau-/Montagestelle, Abladen und Transport zur Verwendungsstelle sowie deren Einlagerung entsprechend V und VI dieser AEB.
 - (8.5) Theoretische und praktische Schulung des Bedien- und Wartungspersonals im Hinblick auf Funktion und Bedienung aller Systemkomponenten, die für einen selbständigen und einwandfreien Betrieb notwendig sind.
 - (8.6) Die Übergabe aller im Rahmen des Auftrages erforderlichen Detailpläne und technischen Dokumentationen wie Betriebsanleitung, Schaltplan, Ersatzteillisten, Steuerungsdokumentation und Layout/Aufstellungsplan. Alle Unterlagen sind in deutscher und in Abhängigkeit vom Anlieferungsort auch in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- (9) Maschinenelemente und -teile sind, sofern technisch möglich, so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Die einzelnen Elemente sollen, sofern möglich, auf Lebensdauer geschmiert sein.
- (10) Der Auftragnehmer gewährleistet, die am vertraglich vereinbarten Einsatzort anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere – alle vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen:
 - (10.1) die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz.
 - (10.2) die Einhaltung etwaiger bestehender DIN- und Besteller-Werk-Normen, unter Vorrang der Werk-Normen.
 - (10.3) die sonstigen in Ziffer II (1.3) dieser AEB benannten allgemeinen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen.
 Werden sie nicht eingehalten, gilt der Auftrag seitens des Auftragnehmers als nicht erfüllt.
- (11) Die Verpflichtung gem. Ziffer III (10) schließt ein, dass sämtliche am jeweiligen Aufstellungs-ort erforderlichen Zertifizierungen und Nachweise erbracht werden (z.B. CE-Zeichen, EG-Konformitätserklärung).
- (12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei etwaigen notwendigen Abweichungen des Leistungsumfanges auf Grund vorangehend genannter Vorschriften und Normen, den Auftraggeber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (13) Sollte sich während der Lieferzeit der Maschine ein technologischer Fortschritt ergeben, der für die zu liefernde Maschine einen nicht unerheblichen Fortschritt bieten kann, so wird der Auftraggeber davon unterrichtet und es wird ihm die Entscheidung überlassen, den Ausstattungsumfang analog zu erweitern.
- (14) Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Das Einbinden von Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmen über das im Auftrag vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer tritt als Generalunternehmer auf.
- (15) Sofern der Übertragung von Teilen der Leistungserbringung auf andere Unternehmen zugestimmt wurde, so sind diese Unternehmen i. S. D. § 278 BGB auf Wunsch des Auftraggebers namhaft zu machen.

IV Selbstunterrichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den für die Leistungserbringung relevanten örtlichen Verhältnissen inklusive Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswegen, Aufstellplätzen für Maschinen, Fundamenten und Gerüsten, klimatischen Standortfaktoren und sonstigen betroffenen Einrichtungen und Gegenständen vertraut zu machen. Der Auftragnehmer kann sich bei Umständen die bereits bei Vertragsschluss erkennbar waren, später nicht auf Behinderung und Erschwerung berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.
- (2) Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrages für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der Auftragnehmer selbst und auf eigene Verantwortung vor.
- (3) Daten die der Auftragnehmer beim Auftraggeber zum Zwecke der Selbstunterrichtung erfragt, können, soweit diese in Textform durch den Auftraggeber bestätigt wurden, als gegeben vorausgesetzt werden.

V Anlieferung/Lagerung der Anlagenkomponenten und sonstiger Gegenstände

- (1) Anlagenkomponenten und sonstige Gegenstände, welche für die Auftragsdurchführung benötigt werden, werden im Zuge der Montage entsprechend der getroffenen Vereinbarung angeliefert.
- (2) Die Transportgefahr wird vom Auftragnehmer getragen.
- (3) Die Verpackungs- und Transportkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Ebenfalls trägt er die Kosten einer Transportversicherung, welche die Maschine mindestens zum zwischen den Parteien vereinbarten Einkaufswert versichert. Die Transportversicherung muss das Abladen und den Eintransport der Maschine bis zum Aufstellungsort / zur Verwendungsstelle beinhalten.
- (4) Die vereinbarten Lieferzeiten, Termine und Fristen sind verbindlich. Zwingen den Auftragnehmer schwerwiegende, nicht von ihm oder seinen Zulieferern zu vertretende Umstände zur Überschreitung der Lieferfrist, so ist er zur unverzüglichen schriftlichen Meldung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht auf solche Umstände berufen. Die Verschiebung des Liefertermins erfolgt in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden und von Fall zu Fall zwischen den Parteien zu vereinbarem Umfang.
- (5) Andernfalls sind Änderungen des Liefertermins nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (6) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, ab der ersten Woche des Lieferverzuges einen pauschalisierten Verzugschadensersatz i.H.v. 1% der Auftragssumme für jede angefangene Woche des Lieferverzuges geltend zu machen. Der pauschalisierte Schadensersatz darf jedoch 5 % des vereinbarten Netto-Lieferpreises nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung des pauschalisierten Schadensersatzes nicht verpflichtet, wenn die Verzögerung nicht in seiner Verantwortungssphäre liegt. Der Auftraggeber kann auch den tatsächlichen Schaden geltend machen. Nach 10 Wochen des Lieferverzuges, ist der Auftraggeber uneingeschränkt zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- (7) Die Lagerung erfolgt auf vom Auftraggeber bestimmten Lagerplätzen auf Gefahr des Auftragnehmers. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung gedeckter oder geschlossener Lagerräume besteht für den Auftraggeber nicht. Sollte die Maschine/Anlage eines geschlossenen Raumes bedürfen und/oder der Auftraggeber die Maschine bis zur Verbringung und Installation am Bestimmungsort versichern sollen, so ist dies im Vorfeld zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (8) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz sind seitens des Auftragnehmers bei der Lagerung von Materialien einzuhalten. Insbesondere ist bei der Lagerung von Materialien wie Farb-, Fett-, Treibstoffen, Ölen und Kettenfetten oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, Vorsorge gegen Auslaufen zu treffen.

VI Montageausrüstung und Baustelleneinrichtung

- (1) Für die Montage benötigte Montageausrüstung und Baustelleneinrichtung (z.B. Geräte, Werkzeuge, Hilfsmaschinen, Masten, Gerüste oder dergleichen sowie, falls erforderlich, Baubuden und Wohnbaracken) sind vom Auftragnehmer zu stellen. Eine Benutzung der Geräte des Auftraggebers darf nur mit dessen Erlaubnis erfolgen. Die Nutzung geschieht auf Kosten, Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Montageausrüstung einzureichen, die die innerbetrieblichen Abläufe des Auftraggebers beeinträchtigen kann. Das Verzeichnis ist so rechtzeitig zu übergeben, dass der Auftraggeber den Umfang der Beeinträchtigung prüfen und seine Planung den Gegebenheiten anpassen kann.
- (3) Für Verluste oder Beschädigungen der Montageausrüstung oder Baustelleneinrichtung haftet der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht, es sei denn ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.
- (4) Eine Rücksendung der Montageausrüstung oder Baustelleneinrichtungen erfolgt auf Kosten und Verantwortung des Auftragnehmers.
- (5) Für die Abnutzung der Montageausrüstung und der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers wird kein Ersatz geleistet.

VII Abnahme

- (1) Die Leistung des Auftragnehmers bedarf einer förmlichen Abnahme. Die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese AEB zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftraggeber wird die Leistung am Erfüllungsort abnehmen, sobald der Auftragnehmer

nach Fertigstellung dies schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme findet zu einem in Textform vereinbarten Termin zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber statt. Bei Terminvereinbarung ist auf die Belange des Auftragnehmers und des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen. Eine Abnahme liegt nur vor, wenn der Auftraggeber durch eine schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkennt oder eine solche Erklärung vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, obwohl die vertragsgemäße Erfüllung offensichtlich ist.

- (3) Die Leistung erweist sich als vertragsgerecht, sofern alle im Anlagenliefervertrag festgehaltenen technischen Eigenschaften erfüllt und die definierten Abnahmetile in der vereinbarten Qualität und Zykluszeit gefertigt werden können.
- (4) Eine mündliche oder konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen.

VIII Gefährübergang, Eigentumsvorbehalt und Eigentumssicherung

- (1) Unabhängig von der Preisstellung und der Art der Beförderung geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit Abnahme der Maschine/Anlage über. Eine Versicherung der Maschine/Anlage gegen äußere Einflüsse wie z.B. Feuer, Wassereinbruch, Diebstahl bis zur erfolgreichen Abnahme kann auf Verlangen des Auftragnehmers erfolgen.
- (2) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (3) Ein dem Auftraggeber gegenüber gemachter Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer versichert, dem Auftraggeber Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können.
- (4) An vom Auftraggeber abgegebenen Bestellungen, Aufträgen, sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen, behält der Auftraggeber sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

IX Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein und garantiert, dass die vertragsgemäße Verwendung der Vertragsprodukte Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Auftragnehmer ist die vorgesehene Nutzung der Vertragsprodukte durch den Auftraggeber bekannt. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte, Rechte des Geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte benutzt werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von allen Ansprüchen sowie Kosten, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten auf angemessener Stundenhonorarbasis, frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Vertragsprodukte zu verschaffen oder diese so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Vertragsprodukte jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Anspruch genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen am Vertragsgegenstand mitteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle evtl. im Raum oder anlässlich eines geschlossenen Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehende Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Verwertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle von dem Auftraggeber gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Auftragnehmer und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entsteht. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich der unter Einbeziehung dieser AEB geschlossenen Verträge bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Vorstehende Rechtseinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Vertragsprodukte vereinbarten Preisen abgegolten.

X Software

- (1) An der von dem Auftragnehmer gelieferten Software erhält der Auftraggeber ein unbefristetes, unkündbares und nicht ausschließliches Recht der Nutzung für den Betrieb und die Wartung der Anlage. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferte Software für interne Zwecke zu kopieren und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu modifizieren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zu diesem Zweck die Quellcodes der Software zur Verfügung.
- (2) Standard-Software von Drittfirmen unterliegt gesonderten Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Lizenzbedingungen zu informieren und die Lizenzen und notwendigen Nachweise auszuhändigen. Diese Lizenzen müssen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gültig sein und eine Möglichkeit der Verlängerung enthalten.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der

mangelhaften Lizenzierung, einem fehlerhaften Nachweis der Lizenzierungsanforderungen oder einem ähnlichem Rechtsgrund resultieren. Der Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf die Kosten der Rechtsverfolgung und -Verteidigung auf jeweils angemessener Stundenonorarbasis. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Reichweite der (Unter-) Lizenzen erhält der Auftraggeber ein internes Weisungsrecht.

XI Kundenservice, Wartung, Ersatzteile

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens mit Montagebeginn, dem Auftraggeber Ersatzteillisten mit Preisangaben zu übergeben. Die Ersatzteile müssen einfach und kurzfristig verfügbar sein. Der Auftragnehmer sichert in diesem Zusammenhang eine uneingeschränkte Ersatzteilverfügbarkeit gleichwertiger/kompatibler Software- und Hardwarekomponenten für die nächsten 10 Jahre zu.
- (2) Sofern durch die Abkündigung des Supports / der Wartung des auf der Maschinensteuerung verwendeten Betriebssystems ein Sicherheitsrisiko für das Netzwerk des Auftraggebers resultiert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein für den Auftraggeber kostenfreies Update auf eine neuere Version des Betriebssystems durchzuführen.
- (3) Die Gewährleistung für Ersatzteile beträgt - unbeschadet der Gewährleistungsfristen – 24 Monate ab Inbetriebnahme.
- (4) Der Wartungsumfang der Maschine ist vom Auftragnehmer zu quantifizieren. Der Auftraggeber erwartet eine wartungsarme Maschine/Anlage. Für den Fall einer Störung muss ein Kundenservice des Auftragnehmers per Telefon und ggf. per Modem zu den örtlichen Gebühren und zu den üblichen Betriebszeiten erreichbar sein. Eine Fernwartung soll grundsätzlich angeboten werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Kundenservice innerhalb von 24h nach Kenntnis eines etwaigen Schadens vor Ort sein kann.

XII Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Verhandelte Preise sind Festpreise. In jedem Fall schließen sie mit ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten an dem vereinbarten Leistungsort zu bewirken hat. Die Lieferung erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung zu den INCOTERMS® 2010 DAP an den in der Bestellung des Auftraggebers angegebenen Ort.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein gänzlich, oder sind die Angaben unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (3) Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- (4) Zahlungen des Auftraggebers stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung.
- (5) Die Zahlungsbedingungen für Maschinen ab einem Kaufpreis/Werklohn in Höhe von 100.000,00 € (netto) sind mangels anderweitiger Vereinbarungen wie folgt festgelegt:
 - (5.1) 30% bei Bestellung gegen unbefristete Bankbürgschaft / Bankgarantie in Höhe von 30 % der Auftragssumme.
 - (5.2) weitere 50% nach Vorabnahme im Herstellerwerk, ersatzweise nach Anlieferung am Bestimmungsort.
 - (5.3) weitere 15% nach Inbetriebnahme und erfolgreicher Abnahme.
 - (5.4) weitere 5% gegen eine unbefristete Bankbürgschaft für Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 5% der Auftragssumme.
 - (5.5) Inbetriebnahme und Schulungen sind von diesen Teilzahlungen ausgenommen und werden nach erbrachter Leistung berechnet.
- (6) Sämtliche Zahlungen erfolgen für Rechnungen mit Eingang bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen mit Eingang bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (7) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für den Auftraggeber 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz p.a..

XIII Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung, Angaben im Angebot nach III (1) + (2) oder Bezugnahme in die Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere zum Umweltschutz und Arbeitssicherheit, entsprechen. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der im Lastenheft – soweit vorhanden - dokumentierten Anforderungen.

- (4) Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate. Die Fristen beginnen mit der Endabnahme und gelten für den mehrschichtigen Betrieb der Anlage.
- (5) Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers im Hinblick auf den Liefergegenstand oder auf erbrachte Leistungen ebenso wenig berührt wie etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung.
- (6) Der Gewährleistungsanspruch besteht bei Werkverträgen nach Wahl des Auftragnehmers nach Maßgabe des gesetzlichen Werkvertragsrechts und bei Kaufverträgen oder Werklieferungverträgen nach der Wahl des Auftraggebers in Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer trägt sämtliche zum Zwecke der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beheben lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- (7) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachten Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 200.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mindestens bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (9) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (10) Jegliche Änderung des Versicherungsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers in der in vorstehender Ziffer XI (9) genannten Form nachzuweisen.
- (11) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche direkten und indirekten Schäden im Rahmen des jeweiligen Auftrages gemäß der nachfolgenden Ziffer:
- (12) In keinem Fall haftet der Auftragnehmer je Schadensfall, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag, aus Gefährdungshaftung und aus unerlaubter Handlung, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages gegen ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden, auf mehr als 200.000 Euro pro Schadensereignis und nicht mehr als 2.000.000 Euro pro Jahr. Die Haftungsbegrenzungen in dieser Vorschrift gelten nicht bei Ansprüchen aufgrund von Verletzung von Körper oder Leben oder bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden und ebenfalls nicht für solche Schäden, für welche der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- (13) Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt – wie z.B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Flugzeugabstürze auf Rechenzentrumsflächen in denen Systeme für den Auftraggeber betrieben werden, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrung o.ä. für Verspätungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen.
- (14) Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer XIII verjähren innerhalb von 24 Monaten. Dies gilt nicht bei einer Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach Produkthaftungsgesetz.

XIV Verschwiegenheit

- (1) Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung oder sonst individuelle Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Ziffern XIV (2) bis XIV (6).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bei oder anlässlich der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Verschwiegenheit ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (6) Zieht der Auftragnehmer – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – fachkundige Dritte/Subunternehmer und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

XV Compliance-Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben der

Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere des US-amerikanischen FCPA, des UK Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und alle weiter in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auch seine Lieferanten und Subunternehmer zu verpflichten, die Antikorruptionsgesetzgebungen einzuhalten und gegen diese nicht zu verstoßen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die kartellrechtlichen Anforderungen nach dem deutschen, österreichischen, europäischen, englischen und US-Amerikanischen Recht sowie nach allen in Betracht kommenden weiteren nationalen und/oder supranationalen Rechtsordnungen einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Untertierlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- (4) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).
- (5) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer XV (1) bis (4) hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- (6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern XV (1) bis (4) behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von etwaigen Schäden einschließlich Strafgebußen und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Stundenonorarbasis freizustellen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sämtliche, unter anderem nationale, deutsche, österreichische, europäische, die des Vereinigten Königreichs und US-amerikanische kartellrechtliche Vorschriften zu beachten sowie einzuhalten und erklärt insbesondere, dass alle gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar angebotenen Leistungen, insbesondere Festlegung der Preise im Einklang mit dem anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrecht erfolgen. Bei Feststellung des Verstoßes durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung der nationalen, supranationalen oder internationalen (Wettbewerbs-) Behörde oder eines Gerichts oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des gesamten während der Dauer des Verstoßes erzielten Umsatzes mit dem Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftragsändler weist einen geringeren Schaden bei dem Auftraggeber nach. Der pauschalisierte Schadenersatz ist in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Als Schaden werden auch die Kosten der internen oder externen Untersuchungen, einschließlich der Due Diligence, falls diese notwendig sein wird, der Beratungskosten der internen und externen Berater und Rechtsanwälte jeweils auf angemessener Honorarbasis, gezählt.

XVI Aufbewahrung

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen – sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten – für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser fünf Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.
- (2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Ideen jeglicher Art, Know-how und Ähnliches bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind durch den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

XVII Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. In diesem Fall unterliegen auch diese AEB der getroffenen Rechtswahl.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitig-

keiten Coesfeld, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

■ Allgemeine Einkaufsbedingungen für Software und verbundene Dienstleistungen

I Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Software und verbundene Dienstleistungen – nachfolgend AEB genannt – gelten für alle Softwarelieferungen und damit verbundene Dienstleistungen, die gegenüber der HUPFER®-Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt – von ihren Vertragspartnern – nachstehend Auftragnehmer genannt – erbracht werden. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Zur HUPFER®-Gruppe gehören:
 - HUPFER® Metallwerke GmbH & Co. KG, 48653 Coesfeld GERMANY
 - RÜTHER® Food-Präsentation & Ausgabetechnik GmbH, 59889 Eslohe GERMANY
 - PKT Polkenberger Küchentechnik GmbH & Co. KG, 04703 Leisnig GERMANY
 - TRAK Conveyor Systems Ltd, L349HX Liverpool GREAT BRITAINDie AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen denen der AEB vor.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.

II Vertragsgegenstand

- (1) Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung wird im schriftlichen, mündlichen oder in Textform gefassten Angebot des Auftragnehmers beschrieben.
- (2) Softwarekäufe im Sinne dieser AEB sind alle Arten von Eigentumserwerb von Software, sowie Dienste – und zwar unabhängig davon, ob diese rechtlich als Werkleistung, Dienstleistung oder Geschäftsbesorgung einzuordnen sind – die im Rahmen einer Bestellung, oder im Rahmen eines Rahmenvertrages zu erbringen sind.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen und/oder individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- (4) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform, es sei denn, es ist eine strengere Form vereinbart. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

III Zustandekommen des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis für die Lieferung von Software und Dienstleistungen kommt durch Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer und die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, bzw. durch dessen Bestellung zustande.
- (2) Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Monate gebunden. Der Auftraggeber wird die Annahmeerklärung dem Auftragnehmer in Textform zusenden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist die Absendung der Annahmeerklärung des Auftraggebers.

IV Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, wenn die Vertragslaufzeit länger als ein Monat ist. Auf Verlangen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer jederzeit unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand zu erteilen.
- (3) Die Vertragsparteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Installation/Anpassung der Software und die Beendigung der Dienstleistungen vereinbaren. Sind ein Zeitplan oder ein Endtermin für die Beendigung der Leistungen vereinbart, sind diese verbindlich. Eine Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform. Sollte zwischen den Parteien kein Zeitplan erstellt worden sein, so sind die individuellen Abrufe/Bestellungen des Auftraggebers bindend.
- (4) Ist dem Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Das Einbinden von Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmen über das im Auftrag vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform. Der Auftragnehmer tritt als Generalunternehmer auf.
- (6) Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünfte oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- (7) Jede der Vertragsparteien kann bei der jeweils anderen Partei, mindestens in Textform, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar sind und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich, mindestens in Textform, mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungs-

aufwand hierfür vom Auftragnehmer, bei vorheriger Ankundigung, berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf die Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für die Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen AEB zustande.

- (8) Der Auftragnehmer schuldet eine Benutzerdokumentation und ein Systemhandbuch in deutscher und englischer Sprache. Die Benutzerdokumentation beinhaltet eine Anpassung der Standarddokumentation um die für den Auftraggeber durchgeführten Erweiterungen, sofern diese zum Projektumfang gehören. Die kundenspezifische Dokumentation wird ebenfalls als deutsch- und englischsprachige Online-Hilfe hinterlegt.
- (9) Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung einer ausreichend dimensionierten Hardwareumgebung für die zu installierende Software verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der an den Auftraggeber übermittelten Daten bezüglich der Mindestanforderungen der Software an die bereitzustellende Hardware. Er ist insoweit dazu verpflichtet, den Auftraggeber ohne gesonderte Anfrage umfassend zu informieren.
- (10) Zu Beginn einer Testphase stellt der Auftragnehmer sicher, dass die zu diesem Zeitpunkt aktuellste Version der Software beim Auftraggeber installiert ist.
- (11) Ist der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises des Einzelvertrages pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des gesamten Nettopreises. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

V Lizenzen, Betriebszeiten und Updates

- (1) Basis-/Modullizenzen sind so anzubieten, dass diese einmalig innerhalb der HUPFER®-Gruppe angeschafft werden, und dann für alle genannten Werke genutzt werden können. Dies gilt nicht für Userlizenzen.
- (2) Die Software ist für einen Dauerbetrieb von 24 Stunden an 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen pro Woche auszulegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Wartungsintervalle erforderlich sind, die Betriebsunterbrechungen erforderlich machen können. Die Wartungsintervalle werden einvernehmlich vereinbart.
- (3) In der üblichen Wartung der Software sind neben den Updates auf neue Releasestände, sowie die Korrektur von Fehlern auch notwendige Anpassungen an ein neues Betriebssystem desselben Herstellers, auf Grund eines sicherheitsrelevanten Betriebssystemwechsels, wie z.B. bei Abkündigung der Wartung seitens des Herstellers, enthalten.

VI Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt und endet am im Auftrag individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Handelt es sich bei dem Dienstleistungsvertrag um einen Werkvertrag i. S. d. §§ 631ff. BGB, gilt für den Auftraggeber das jederzeitige ordentliche Kündigungsrecht gem. § 649 S. 1 BGB. Dem Auftragnehmer steht entsprechend dem § 649 S. 2 und 3 BGB ein entsprechender Vergütungsanspruch zu. Der Auftragnehmer ist im Falle der Anwendbarkeit der §§ 631 ff. BGB nur in den gesetzlich geregelten Fällen zur Kündigung berechtigt.
- (3) Im Übrigen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr und für unbefristete Verträge für beide Vertragsparteien drei Monate. Ansonsten beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Sie ist jeweils zum Monatsende möglich. Bei einer ordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer lediglich eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Dienste zu. Darüber hinaus bestehen keine Vergütungsansprüche.
- (4) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

VII Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Software wird zu den im individuellen Auftrag aufgeführten Preis nach Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Wartungspauschale wird nur dann entrichtet, wenn diese ausdrücklich individualvertraglich vereinbart wurde. Andernfalls sind Wartungsleistungen als Serviceleistungen mit den vereinbarten Preisen mit abgegolten.
- (3) Dienstleistungen werden zu dem im Auftrag aufgeführten Festpreis bzw. Erfolgshonorar nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis bei einer Laufzeit von mehr als drei Monaten monatlich, ansonsten ebenfalls mit Auftragsbeendigung in Rechnung gestellt, soweit nicht individualvertraglich eine andere Rechnungslegung vereinbart ist.
- (4) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Auslagen, Fahrtkosten etc. des Auftragnehmers ein.
- (5) Ist im Auftrag der Ersatz von Auslagen, jedoch nicht deren Höhe vereinbart, kann der Auftragnehmer neben der Vergütung:
 - (5.1) Auslagen für Post und Fernmeldegebühren sowie Schreibauslagen lediglich pauschal in Höhe von 20,- Euro im Quartal verlangen.
 - (5.2) Fahrtkosten bei Geschäftsreisen wie folgt verlangen:
 - (5.2.1) bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges die aktuell gültige Pauschale für Fahrtkosten des Finanzamtes für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.

- (5.2.2) bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Als angemessen gelten bei Flug- und Zugverbindungen lediglich Tickets der 2. Klasse bzw. Economy-Klasse oder vergleichbar.
- (5.3) notwendige und angemessene Übernachtungskosten, höchstens 100,00 Euro pro Übernachtung, verlangen.
- (5.4) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Geschäftsräume des Auftraggebers befinden. Die Reisekosten für die Reisen zum Auftraggeber werden nicht erstattet.
- (6) Vom Auftragnehmer angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis insbesondere in Kostenvorschlägen sind verbindlich (sind als Maximalaufwand für die beschriebene Dienstleistung zu verstehen). Die einer Schätzung zugrundeliegende Mengenansätze haben auf einer nach bestem Wissen und gewisse des Auftragnehmers durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges zu beruhen.
- (7) Preise für wiederkehrende Lizenzen und Dienstleistungen sind mit einer Preisgültigkeit ab dem Tag der Preisverhandlung, bis zum 31.03. des dritten folgenden Jahres vereinbart, mindestens jedoch 36 Monate.
- (8) Die Gültigkeit der vereinbarten Konditionen verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich einen Änderungsbedarf mitteilt. Bis zur Einigung über neue Konditionen bestehen die vereinbarten Konditionen fort. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Zusammenarbeit nach Ablauf der vereinbarten Preisgültigkeit zu beenden, sofern dies individualvertraglich nicht anders bestimmt ist.
- (9) Der Abrechnungszeitraum für Wartungspauschalen erstreckt sich vom 01.04. des aktuellen Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (10) Die Umsatzsteuer wird mit dem am Ort zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (11) Zahlungen erfolgen für Rechnungen mit Eingang bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen mit Eingang bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (12) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für den Auftraggeber 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz p.a..
- (13) Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VIII Gewährleistung und Haftung

- (1) Sofern nach dem jeweiligen Vertragstyp Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 36 Monaten verjähren, es sei denn, es besteht im Einzelfall gesetzlich eine längere Verjährungsfrist, insbesondere bei Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach ProdHaftG, oder es wurde individualvertraglich Abweichendes vereinbart. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- (2) Der Fristbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachten Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 200.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mindestens bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (5) Jegliche Änderung des Versicherungsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers in der in vorstehender Ziffer VIII (4) genannten Form nachzuweisen. Kann der Auftragnehmer den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, so hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht.
- (6) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche direkten und indirekten Schäden im Rahmen des jeweiligen Auftrages.
- (7) Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt – wie z.B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Flugzeugabstürze auf Rechenzentrumsflächen in denen Systeme für den Auftraggeber betrieben werden, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrung o.ä. für Verspätungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen.

IX Verschwiegenheit

- (1) Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung oder sonst individuelle Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Ziffern IX (2) bis IX (6).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bei oder anlässlich der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- (5) Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Verschwiegenheit ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (6) Zieht der Auftragnehmer – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – fachkundige Dritte/Subunternehmer und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

X Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Soweit nach dem Vertrag die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesen AEB erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Ausführungs- und Vorführrecht sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.
- (2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er – soweit erforderlich – deren Urheberrechtsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.
- (3) Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig schriftlich benachrichtigen, wenn gegen sie von Dritten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von der Inanspruchnahme nach Maßgabe der Ziffer X (1) vollständig von allen in diesem Zusammenhang beim Auftraggeber entstandenen Kosten, Strafen und Gebühren frei. Zu den Kosten gehören auch die Rechtsverfolgungskosten, auf angemessener Honorarbasis. Hinsichtlich der Vorgehensweise beraten sich die Parteien gemeinsam. Der Auftragnehmer hat ein internes Weisungsrecht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Anerkennnisse abzugeben oder Vergleiche zu schließen, wenn der Auftragnehmer diesen nicht in Textform zustimmt. Soweit der Anspruchsteller dem Auftraggeber Kosten erstattet, sind diese an den Auftragnehmer zurück zu gewähren.
- (5) Der Auftragnehmer wird nach eigenem Ermessen die betreffende Lieferung und/oder Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt, die vereinbarte Beschaffenheit aber weiterhin eingehalten wird, oder den Auftraggeber durch Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ein Recht zur weiteren Nutzung verschaffen oder – als letzte Möglichkeit – das Produkt zurücknehmen. Dem Auftraggeber ist ein Schadensersatz in voller Höhe für die Neubeschaffung/Neuimplementierung der vergleichbaren Software zu erstatten. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Deinstallation sowie der im Betrieb des Auftraggebers entstandene Betriebschaden. Dem Auftragnehmer steht kein Entgelt für die Nutzung der der zurückgenommenen Software zu. Im Falle der Rücknahme wird der Auftragnehmer – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – dem Auftraggeber eine Ersatzlösung anbieten.
- (6) Die vorangegangenen Ansprüche seitens des Auftraggebers bestehen nicht:
- (6.1) sofern und soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (6.2) sofern und soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit vom Auftragnehmer nicht genehmigten Produkten eingesetzt wurde.
- (6.3) sofern und soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Leistung vom Auftraggeber in nicht vertragsgemäßer Art und Weise genutzt wurde.
- (7) Nach erfolgreichem GoLive der Software und vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber ist es dem Auftragnehmer gestattet, das jeweilige Unternehmen der HUPFER® Gruppe in seiner Liste der Referenzen zu führen und ggf. einen Referenzbericht zu veröffentlichen.

XI Compliance-Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben der Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere des US-amerikanischen FCPA, des UK Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und alle weiter in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auch seine Lieferanten und Subunternehmer zu verpflichten, die Antikorruptionsgesetzgebungen einzuhalten und gegen diese nicht zu verstoßen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die kartellrechtlichen Anforderungen nach dem deutschen, österreichischen, europäischen, englischen und US-amerikanischen Recht sowie nach allen in Betracht kommenden weiteren nationalen und/oder supranationalen Rechtsordnungen einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

- (4) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen.
(www.unglobalcompact.org).
- (5) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer XI 1 bis 4 hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- (6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern XI 1 bis 4 behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von etwaigen Schäden einschließlich Strafgeelder und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Stundenonorarbasis freizustellen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sämtliche, unter anderem anwendbare nationale, deutsche, europäische, die des Vereinigten Königreichs und US-amerikanische kartellrechtliche Vorschriften zu beachten sowie einzuhalten und erklärt insbesondere, dass alle gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar angebotenen Leistungen, insbesondere Festlegung der Preise im Einklang mit dem anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrecht erfolgen. Bei Feststellung des Verstoßes durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung der nationalen, supranationalen oder internationalen (Wettbewerbs-) Behörde oder eines Gerichts oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des gesamten während der Dauer des Verstoßes erzielten Umsatzes mit dem Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftragsändler weist einen geringeren Schaden bei dem Auftraggeber nach. Der Auftraggeber kann auch den tatsächlichen Schaden geltend machen. Der pauschalisierte Schadenersatz ist in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Als Schaden werden auch die Kosten der internen oder externen Untersuchungen, einschließlich der Due Diligence, falls diese notwendig sein wird, der Beratungskosten der internen und externer Berater und Rechtsanwälte jeweils auf angemessener Honorarbasis, gezahlt.
- (8) Das Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog ist der Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis. Es wird in diesem Zusammenhang die Anwendung des ZVEI*-Code of Conduct empfohlen.
<http://www.zvei.org/Themen/GesellschaftUndUmwelt/Seiten/ZVEI-Code-of-Conduct.aspx>

XII Aufbewahrung

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen – sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten - für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser fünf Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.
- (2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Vorlagen, Muster, Software, Ideen jeglicher Art, Know-how und Ähnliches bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Dieser behält sich auch ausdrücklich Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie sind durch den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen. Nach Erledigung des Vertragszwecks hat der Auftragnehmer diese ohne Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.

XIII Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. In diesem Fall unterliegen auch diese AEB der getroffenen Rechtswahl.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Coesfeld, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.